

---

Abteilung: 1.6 - Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: 1.6/037/2024

---

**Tagesordnungspunkt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreistag	10.10.2024	öffentlich	Entscheidung

**Ersatzwahl für die Trägerversammlung nach dem SGB II**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag wählt \_\_\_\_\_ zum Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Ahrweiler.

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Der Landkreis Ahrweiler und die Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen haben ab dem 01.01.2012 gemäß § 44b SGB II zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben eine gemeinsame Einrichtung gebildet, die den Namen Jobcenter Landkreis Ahrweiler führt.

Die gemeinsame Einrichtung hat gemäß § 44c SGB II eine Trägerversammlung, die über arbeitsmarktpolitische, organisatorische und personalrechtliche Fragen, den Stellenplan sowie die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers entscheidet. Die Trägerversammlung setzt sich nach § 4 Abs. 2 der Grundlagenvereinbarung aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der Träger zusammen. Mindestens ein/e Vertreter/in muss der Verwaltung des jeweiligen Trägers angehören. Die Mitglieder der Trägerversammlung können sich vertreten lassen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.10.2011 die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Ahrweiler in die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Ahrweiler gewählt. Die Grundlagenvereinbarung nach § 44b SGB II gibt keine Amtszeit für die Trägerversammlung vor. Mit Ablauf der Wahlperiode 2019-2024 ist Herr Karl-Heinz Sundheimer allerdings nicht länger Mitglied des Kreistages, sodass nun eine Ersatzwahl notwendig ist.

Die Ersatzwahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Wege geheimer Abstimmung, wobei der Kreistag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine offene Abstimmung beschließen kann.

Es kann nur die Person gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden ist.

Vorschlagsberechtigt ist nach § 39 Abs. 1 Satz 5 der Landkreisordnung lediglich die politische Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen wurde, also die CDU-Kreistagsfraktion.

Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Im Auftrag

Seul